

## **Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Torgelow für den Eigenbetrieb „Abwasserbetrieb Torgelow“ vom 27.10.2004**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.V. mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Torgelow am 22.05.2019 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die 4. Änderung der Satzung der Stadt Torgelow für den Eigenbetrieb „Abwasserbetrieb Torgelow“ vom 22.05.2019 erlassen.

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung der Stadt Torgelow für den Eigenbetrieb „Abwasserbetrieb Torgelow“**

Paragraph 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Gegenstand des Betriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Entsorgung der Abwässer der Stadt Torgelow, mit Ausnahme der Ortsteile Heinrichsruh, Holländerei und Müggenburg, einschließlich des Betriebes des vorhandenen Klärwerkes sowie alle dem Betriebszweck fördernden Geschäfte.

### **Artikel 2**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Torgelow, den 22.05.2019

gez. Kerstin Pukallus  
Bürgermeisterin

### **Hinweis**

Nach § 5 Abs. 5 der KV M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf dem Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.